

Gruppe Grüne/UWG · Cloppenburg – Sonnenblumenstr. 19

Herrn
Bürgermeister
Neidhard Varnhorn
– Rathaus –

49661 Cloppenburg

Anfrage gem. § 56 NKomVG

„Straßenausbaubeitragssatzung – Regelung zum Hochwasserschutz“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Varnhorn,

der Rat hat in seiner Sitzung vom 26. 6. 2023 die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung verabschiedet. In § 2 der Satzung ist der Umfang des beitragsfähigen Aufwands beschrieben. Dazu gehören gem. Abs. 4 f) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen.

Dazu frage ich:

1. Inwieweit werden durch diese Formulierung auch bauliche Einrichtungen erfasst, die vorrangig dem Hochwasserschutz dienen, wie etwa Regenrückhaltebecken, Rückstaukanäle u.ä.?
2. Ist es rechtlich zulässig, für derartige Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge der Grundstückseigentümer zu erheben?

Für die Beantwortung danke ich.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Jäger

Cloppenburg, 19. 9. 2023

Ihre Ansprechpartner*innen

Michael Jäger

Gruppensprecher
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 8 23 43
Mobil: 0177 7459 790
E-Mail: m-jaeger@gmx.net

Jutta Klaus

Stellv. Gruppensprecherin
Leipzigerstraße 4
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4935
Mobil: 0171 3825 666
E-Mail: fam.klaus@t-online.de

Dr. Katja Thieke

Niedriger Weg 42
49661 Cloppenburg
Mobil: 0151 2388 1198
E-Mail: k.thieke@gmx.net

Ralph Meyer

Löninger Straße 77
49661 Cloppenburg
Mobil: 0173 717 4694
E-Mail: big-baer-ballou@gmx.de

Stefan Benken

Molberger Straße 9d
49661 Cloppenburg
Telefon: 70 23 999
Mobil: 0152 3713 8672
E-Mail: stefan.benken@gmx.net

Katja Kuhlmann

Annastraße 10
49661 Cloppenburg
Mobil: 0176 3873 0290
E-Mail: katja.kuhlmann@posteo.de

Alexandra Kramer

Nelly-Sachs-Straße 20
49661 Cloppenburg
Telefon: 958 762
Mobil: 0177 326 6457
E-Mail: kramer.alexandra@ewetel.net



STADT CLOPPENBURG
BÜRGERMEISTER

Gruppe Grüne/UWG Cloppenburg
Ratsherr
Michael Jäger
Sonnenblumenstraße 19

49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 10.10.2023

**Anfrage gemäß § 56 NKomVG
„Straßenausbaubeitragssatzung – Regelung zum Hochwasserschutz“**

Sehr geehrter Herr Jäger,

Ihre Anfrage vom 19.09.2023 kann ich Ihnen wie folgt beantworten:

1.) Inwieweit werden durch diese Formulierung auch bauliche Einrichtungen erfasst, die vorrangig dem Hochwasserschutz dienen, wie etwa Regenrückhaltebecken, Rückstaukanäle u.ä.?

In Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung erhebt die Stadt Cloppenburg für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen Straßenausbaubeiträge nach den §§ 6 und 6 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Zum beitragsfähigen Aufwand zählen im Sinne der erwähnten Regelung in § 2 Nummer 4 Buchstabe f der Straßenausbaubeitragssatzung u.a. auch die Kosten für den Ausbau der zum jeweiligen Straßenkörper gehörenden Teileinrichtung Straßenentwässerung.

Für die Beurteilung der Frage der Beitragsfähigkeit von Kosten für bauliche Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung kommt es danach entscheidend darauf an, ob derartige Einrichtungen ein Bestandteil der Teileinrichtung Straßenentwässerung einer bestimmten Straßenanlage sind. Zu den Bestandteilen einer Straßenentwässerung gehören regelmäßig Entwässerungsrinnen, Ablaufschächte, Entwässerungsmulden sowie Regenwasserkanäle.


Wird in einer Straßenlage ein Rückstaukanal bzw. Stauraumkanal verlegt und dient dieser Kanal - wie bei einem Regenwasser-Hauptsammler - zur Aufnahme des auf der Straße anfallenden Oberflächenwassers, gehören diese Kosten als Bestandteil der Straßenentwässerung zum beitragsfähigen Aufwand. Soweit Regenwasserkanäle (Hauptsammler oder Stauraumkanäle) sowohl der Straßenentwässerung als auch der Grundstücksentwässerung dienen, sind in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung die Kosten nur anteilig als beitragsfähiger Aufwand anrechenbar. Die Kosten für den Ausbau von Regenrückhaltebecken gehören hingegen in der Regel nicht zum

beitragsfähigen Aufwand im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechtes. Diese Anlagenteile des Entwässerungssystems sind regelmäßig kein Bestandteil der Teileinrichtung Straßenentwässerung im Bereich des jeweiligen Straßenkörpers.

2.) Ist es rechtlich zulässig, für derartige Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge der Grundstückseigentümer zu erheben?

In Anlehnung an die vorherigen Ausführungen können u.a. für die Erneuerung oder Verbesserung eines Regenwasserkanales (Hauptsammler oder Stauraumkanal), der ein Bestandteil der Teileinrichtung Straßenentwässerung für eine bestimmte Straßenanlage ist, Straßenausbaubeiträge im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung erhoben werden. Ausbaumaßnahmen an Regenrückhaltebecken können regelmäßig nicht über Straßenausbaubeiträge refinanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Neidhard Varnhorn